

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1884)**

Heft 32

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6. 30.

Schweizerische**Kirchen - Zeitung.****Einrückungsgebühr:**10 Gtz. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.

Die nächste Nummer wird, wegen des Festes Mariä Himmelfahrt, erst Samstag den 16. Abends versendet werden.

Betr. das, am 20. und 21. August in Sursee stattfindende Schweiz. Piusvereinsfest

wird uns nachträglich Folgendes mitgetheilt:

1. Die Vereinsmitglieder sind ersucht, sofort bei der Ankunft in Sursee ihre Namen im Quartier-Bureau in der Oberstadt einschreiben zu lassen. Bei der Einschreibung erhält jedes Mitglied eine weiße Vereinskarte, welche bei den Abstimmungen über Vereinsgeschäfte vorzuweisen ist. Jene Mitglieder, welche als Abgeordnete der Ortsvereine erscheinen, haben solches bei der Einschreibung anzugeben und erhalten statt der weißen eine rote Vereinskarte.

2. Die Vereinsmitglieder sind ersucht, bei ihrer Ankunft sogleich Karten für die Mittagessen im Quartier-Bureau zu lösen. Die sofortige Lösung der Karten ist notwendig: 1. damit der Gastgeber sich nach der Zahl der Gäste einrichten kann und 2. weil diejenigen Mitglieder, welche rechtzeitig die Karten erworben, bei allfälligem Mangel an Platz den Vorzug haben.

3. Jenen Mitgliedern, welche es wünschen, erteilt das Quartier-Bureau bei ihrem Eintreffen Auskunft über Logements zc.

Mitglieder oder Vereine, welche Quartiere zum Voraus bestellen wollen, haben sich an „Herrn Stadtammann Bosart in Sursee, Kanton Luzern“ schriftlich zu wenden. Die Bestellungen müssen spätestens am 17. August an obige Adresse eintreffen.

4. Diejenigen Hochw. H. H. Geistlichen, welche während dem Piusfeste in Sursee die

hl. Messe zu celebriren wünschen, haben sich hiefür rechtzeitig bei Hochw. Hrn. Vierherr Käber in Sursee anzumelden, welcher ihnen hiefür Zeit und Ort bezeichnen wird.

5. Im Verkehr sämtlicher schweizerischer Eisenbahnen besteht für Gesellschaftsfahrten ein, während des ganzen Jahres gültiger Tarif mit ermäßigten Taxen je nach Anzahl der Teilnehmer, insofern die Zahl über 16, über 60, über 120 oder über 180 Personen beträgt. Um die Vergünstigung dieses Gesellschaftstarifs zu erhalten, haben sich die Betreffenden mit einander zu verabreden und sich rechtzeitig an die ihnen nächst- oder bestgelegene Eisenbahnstation zu wenden, wo sie die näheren Bedingungen zc. vernehmen können.

Das neue belgische Schulgesetz,

das vom Ministerium in Brüssel der Kammer vorgelegt wird, haben wir vor 8 Tagen im Allgemeinen charakterisirt; bei der Wichtigkeit der Volksschulfrage überhaupt und speziell in Belgien, werden uns viele Leser Dank wissen, wenn wir den, von hien und drüben angefochtenen Gesetzes-Entwurf seinem Wortlaute nach mittheilen.

Artikel 1. In jeder Gemeinde gibt es wenigstens eine Gemeindeschule, welche in einem zweckmäßigen Lokale herzurichten ist. Die Gemeinde kann sich einer oder mehrerer Privatschulen annehmen (adopter) und dieselbe unterstützen; in diesem Falle kann der König von der vorstehenden Verpflichtung dispensiren. Diese Dispens kann nicht bewilligt werden, wenn 20 Familienväter, welche Kinder von schulpflichtigem Alter haben, die Bildung oder die Aufrechterhaltung der Schule verlangen. Im Falle der Nothwendigkeit können zwei oder mehrere Gemeinden vom Könige ermächtigt werden,

zusammen eine Schule zu gründen und zu unterhalten.

Artikel 2. Die Elementargemeindeschulen stehen unter der Leitung der Gemeinden. Der Gemeinderath bestimmt je nach den Bedürfnissen des Ortes ihre Zahl und die Anzahl der Lehrer. Derselbe regelt gegebenen Falles Alles, was die Anstalt betrifft, stellt auch die Organisation von Bewahr- und Abendschulen. (écoles d'adultes) fest.

Artikel 3. Die Kinder der Armen erhalten den Unterricht umsonst. Die Gemeinde wacht darüber, daß alle Diejenigen, welche keine freien Privatschulen besuchen, entweder in einer Gemeinde- oder in einer adoptirten Schule des Unterrichts theilhaftig werden können. Der Gemeinderath stellt nach Anhörung des (Gemeinde-) Wohlthätigkeitsausschusses jedes Jahr eine Liste der armen Kinder auf, denen der Unterricht unentgeltlich erteilt worden ist, sei es in einer Gemeinde- oder in einer adoptirten Schule, und bestimmt die den Lehrern dieser Schule zukommende Vergütung nach der Schülerzahl. Diese Liste und die Vergütung müssen von der Deputation des Provinzialrathes bestätigt werden, jedoch ist der Recurs an den König gestattet. Die Deputation bestimmt auch, vorbehaltlich des Recurses an den König, den Theil der Kosten, welchen der Wohlthätigkeitsverein für den Unterricht der armen Kinder aufzubringen hat. Dieser Theil hat in dem ordentlichen Ausgabebudget des Wohlthätigkeitsausschusses zu figuriren.

Artikel 4. Die Gemeinden können den Unterricht der Religion und der Moral an die Spitze des Programms aller oder einiger ihrer Elementarschulen stellen. Der Unterricht wird am Anfange oder am Ende der Schulstunden erteilt. Die Kinder,

deren Eltern es verlangen, sind dispensirt, daran Theil zu nehmen. Der Elementarunterricht umfaßt nothwendig Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, das Maß- und Gewichtssystem, die Elemente der französischen, vlämischen oder deutschen Sprache, je nach den örtlichen Bedürfnissen, die Geographie und Geschichte Belgiens. Außerdem hat für die Knaben Turnunterricht, für die Mädchen Unterricht in der Handarbeit stattzufinden. Es ist den Gemeinden überlassen, diesem Programme eine Ausdehnung zu geben, welche im Bereiche der Möglichkeit und Nützlichkeit liegt. Wenn in einer Gemeinde zwanzig Familienväter für ihre Kinder den Dispens von der Theilnahme am Religionsunterrichte verlangen, so kann der König auf Antrag der Eltern die betreffende Gemeinde anhalten, zum Gebrauche dieser Kinder eine oder mehrere Specialklassen einzurichten. Wenn trotz der Forderung von 20 Familienvätern, die schulpflichtige Kinder haben, die Gemeinde Schwierigkeiten macht, daß der Religionsunterricht in das Programm der Schule aufgenommen, oder daß er von den betreffenden Kultusdienern erteilt werde, so kann die Regierung auf Antrag der Eltern eine oder mehrere denselben zusagende Privatschulen adoptiren und unterstützen; jedoch müssen dieselben alle Erfordernisse besitzen, um von der Gemeinde adoptirt werden zu können.

Artikel 5. Der Lehrer wacht mit gleichem Eifer über die Erziehung und den Unterricht der ihm anvertrauten Kinder. Er läßt keine Gelegenheit außer Acht, um seinen Zöglingen Pflichtgefühl, Vaterlandsliebe, Achtung vor den nationalen Einrichtungen und Anhänglichkeit an die constitutionellen Freiheiten einzusößen. Er hat sich beim Unterricht jeden Angriffes auf die religiösen Ueberzeugungen der Familien zu enthalten, deren Kinder ihm anvertraut sind.

Artikel 6. Die Kosten des Elementarunterrichts in den Gemeindeschulen fallen der Gemeinde zur Last. Die Provinz nimmt daran Theil im Wege der Unterstützung. Keine Gemeinde kann für den Elementarunterricht weder vom Staate noch von der Provinz eine Unterstützung beanspruchen, wenn sie nicht vorher eine noch näher festzusetzende Summe selbst darauf verwendet, und wenn sie sich nicht in allen

Punkten nach dem gegenwärtigen Gesetze richtet.

Artikel 7. Die Ernennung, die Suspendirung und die Wiedereinsetzung der Lehrer ist Sache des Gemeinderaths. Es kann jedoch der Lehrer ohne Zustimmung der permanenten Ausschüsse (des Provinzialraths) nicht wiederingesetzt werden. Dem Gemeinderath wie dem Lehrer steht die Berufung an den König zu. Dasselbe gilt von der Suspendirung, mit welcher die Gehaltsentziehung verbunden ist, wenn deren Dauer über einen Monat hinausgeht. Die durch den Gemeinderath ausgesprochene Suspension kann durch ihn nur in Folge von gleichen Thatfachen (Vergehen) erneuert werden. Der Gemeinderath bestimmt die Besoldung des Lehrpersonals, dasselbe darf nicht unter 1000 Francs für die Unterlehrer und 1200 Francs für die Lehrer, Ortszulagen einbegriffen, angesetzt werden. Der Lehrer hat außerdem das Recht auf eine Wohnung oder auf eine Wohnungsentschädigung, welche der gemeinsamen Festsetzung unterliegt, wobei die Berufung an den permanenten Ausschuß (des Provinzialraths) und darauf an den König im Falle einer Uneinigkeit freisteht. Der Gemeinderath kann zwecks Enthebung vom Amte einen Lehrer zur Disposition stellen; in diesem Falle bezieht der Lehrer ein Wartegehalt; die diesbezüglichen Grundzüge und Vorbedingungen stellt eine königliche Verordnung fest. Dieses Wartegehalt wird vom Staate, der Provinz und der Gemeinde nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1876 getragen.

Artikel 8. Die Communallehrer werden ausgewählt aus denen, welche als geprüfte Elementarlehrer ein Zeugniß aufweisen und aus einem staatlichen oder doch der Inspektion des Staates unterstehenden Lehrerseminar hervorgegangen sind. Sie können auch aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche mit Auszeichnung das Examen als Lehrer vor einer Prüfungskommission bestanden haben, die durch die Staatsregierung organisirt worden ist. Nach besonderer Ermächtigung durch die Staatsregierung kann eine Gemeinde auch bisweilen zum Gemeindevorsteher einen Candidaten ernennen, der sein Diplom (Zeugniß) noch nicht aufweisen kann.

Artikel 9. Keine Privatschule kann zugelassen werden oder einen Zuschuß von der Gemeinde, der Provinz oder dem Staate erhalten, wenn sie sich nicht der Oberaufsicht des Staates unterwirft, arme Kinder ohne Entschädigung aufzunehmen und das durch Artikel 4 festgestellte Programm auszuführen gewillt ist. Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen werden durch den Lehrer zur Kenntniß der Regierung gebracht; es gilt dies auch von anderen Mißbräuchen, die etwa in einer Schule constatirt werden. Wenn die Behörde, welche die Schule leitet, sich weigert, dem Gesetze sich zu unterwerfen, oder die Mißbräuche abzustellen, so werden die Zuschüsse der Gemeinde, der Provinz oder des Staates durch eine motivirte königliche Verordnung, welche das Amtsblatt zur Kenntniß bringen wird, einbehalten.

Artikel 10. Die Aufsicht über die Gemeindeschulen und die zugelassenen Privatschulen übt der Staat aus. Die Aufsicht wird jedoch nicht ausgedehnt auf den Unterricht in der Religion und in der Moral. Die Aufsicht wird von der Regierung geregelt.

Artikel 11. Der Staat, die Provinzen und die Gemeinden können Lehrerseminare errichten.

Artikel 12. Die Organisation der staatlichen Lehrerseminare wird von der Regierung bestimmt.

Artikel 13. Die Lehrerseminare der Provinzen und einzelner Gemeinden können gleich den Privat-Lehrerseminaren Zuschüsse vom Staate erhalten, sofern sie sich der Staatsaufsicht unterwerfen.

Artikel 14. Die Inspectoren, die Gemeindevorsteher, die Directoren, Professoren und Lehrer der staatlichen Lehrerseminare leisten den im Artikel 2 des Decrets vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid.

Artikel 15. Alle drei Jahre erstattet die Regierung den Kammern einen Bericht über das Elementarschulwesen.

Artikel 16. Das Gesetz vom 1. Juli 1879 ist abgeschafft; ebenso verhält es sich mit den Artikeln 2, 3, 4 und den letzten Paragraphen des Artikel 1 des Gesetzes vom 28. December 1883; die Artikel 121 und 147 des Gemeindegesetzes sind wieder hergestellt, wie deren Text durch das Gesetz vom 7. Mai 1877 bestimmt worden war. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1881 wird dahin abgeändert, daß die Zahl

der Athenden und der kgl. Collegien 20 nicht übersteigen darf; die Anzahl der Mittelschulen für Knaben ist auf 100, die Anzahl der Mittelschulen für Mädchen auf 50 normirt.

Artikel 17. Diejenigen, welche in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1880 und der Abschaffung des Gesetzes vom 1. Juli 1879, von einem Privatlehrerseminar ein Diplom als Elementarlehrer erlangt haben, können zu Gemeindelehrern ernannt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie von der kraft Artikel 8 dieses Gesetzes eingesetzten Prüfungs-Commission die Bestätigung der früheren Ernennung erlangt haben. Die Prüfungskommission wird sich zu vergewissern haben, ob das Privat-Lehrerseminar von der das Diplom ausgeht, derartig eingerichtet ist, daß es Lehrer heranzubilden im Stande ist, die befähigt sind, Gemeindeclementarschulen zu leiten, welche dem gegenwärtigen Gesetz entsprechen. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die Bestätigung von einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen, die sich über von ihr zu bestimmende Materien erstreckt. In diesem Falle ist dem geprüften Lehrer eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um diese Prüfung zu bestehen; inzwischen kann er das Amt eines Gemeindelehrers vorläufig ausüben.

Vorschlag betr. Abänderung des Art. 27 der Bundesverfassung.

Einen Solchen bringt die Juli-Nummer der vom „Eidg. Verein“ herausgegebenen „Schweizerblätter“:

1. „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“

2. „Die schweizerische Jugend hat das Recht auf ein den Bedürfnissen des täglichen Lebens entsprechendes Maß von Unterricht. Die Pflicht, den Kindern solchen Unterricht zu verschaffen, liegt in erster Linie den Eltern oder Vormündern ob; die Gemeinden und Kantone überwachen die Erfüllung dieser Aufgabe und sorgen durch öffentliche, unentgeltliche Schulen dafür, daß genügender Primar-Unterricht jedem Kinde zugänglich sei.“

3. „Damit die öffentlichen Schulen von den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, ist im Unterricht alles zu vermeiden, was die religiöse Ueberzeugung verletzen kann. Gegen den Willen der Eltern dürfen die Kinder weder zur Theilnahme am Religionsunterricht, noch zu religiösen Uebungen confessioneller Natur angehalten werden.“

4. „Das Recht, Schulen zu errichten oder Lehrthätigkeit an denselben auszuüben, ist unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht, der nachfolgenden Bestimmungen betreffend das Lehrziel, und des Art. 51 dieser Verfassung jeder in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Person gewährleistet; die Kantone sind befugt, von den an freien Schulen wirkenden Lehrkräften den gleichen Befähigungsausweis zu verlangen, welcher für die Bekleidung einer Lehrstelle an den öffentlichen Schulen maßgebend ist.“

5. „Der Bund hat das Recht, zu fordern, daß das Lehrziel der öffentlichen und Privatschulen nicht hinter dem Maß von Kenntnissen zurückbleibe, welches er von den zum Militärdienst einrückenden Rekruten beanspruchen muß.“

Dem Vorschlage folgt eine Erörterung, der wir Nachstehendes entheben:

„Es ist nicht „der Staat“, welcher die Kinder zur Welt gebracht hat, sondern diese verdanken ihr Dasein der Familie und darum liegen die nächsten Rechte und Pflichten in allem, was die Kinder betrifft, bei ihr. Dann kommt zunächst mit Anforderungen und Obliegenheiten die Gemeinde und dann der Kanton, beide als Organe der bürgerlichen Gesellschaft, in welche die Kinder mit ihrer Geburt ebenfalls hineingegliedert worden sind. Das Elternrecht aber geht vor und die Ansprüche der bürgerlichen Gesellschaft können sich vernünftigerweise nur auf das Verlangen eines bestimmten, zum äußern Fortkommen ihrer Glieder nothwendigen Maßes von Kenntnissen erstrecken. Die bürgerliche Gesellschaft hilft nach, wo die Kraft der Eltern hiezu nicht ausreicht, und zwingt, wo der gute Wille zur Erfüllung der Elternpflicht mangelt.“

„Beim Bundesrath liegt gegenwärtig die große Verantwortlichkeit eines ersten Verschlages zur neuen Fassung des Schulartikels. Nichts wird leichter für ihn sein, als unter dem Beifall der radikalen Partei mit ihren hundert Zeitungen den Bogen noch straffer zu spannen und der Schule die Lebenslust und Lebenslust der Freiheit völlig zu entziehen. Wäre der bloße Parteivorthell für uns maßgebend, so würden wir einem solchen Versuch mit innerm Vergnügen entgegensehen, denn das brächte der radikalen Partei, so sicher als 2×2 vier ist, die dritte und vielleicht endgiltige Niederlage. Weil uns aber der Friede zunächst am Herzen liegt, hoffen wir auf ein richtigeres Verständniß der Lage bei der obersten Behörde unsers Landes und sie wird uns zu einem Ausgleich bereit finden, sobald derselbe auf dem Boden der Freiheit für alle ruht.“

† P. Eugen Angele,

gest. 4. August. (Eingefandt)

Kloster und Thal **Engelberg** erleiden einen schmerzlichen und unersehbaren Verlust durch den plötzlichen Todesfall des hochw. P. Eugen Angele, welcher gestern in Altdorf, bei seinem Bruder, Hrn. Musikdirektor Angele auf Besuch weilend*), von einem Herzschlage dahingerafft wurde. Der Verewigte war geboren in Berthheim, Württemberg, 14. Mai 1843 und stund somit erst in seinem 42. Lebensjahre; dem Orden des hl. Benedictus wurde er durch die feierlichen Gelübde in Engelberg einverleibt den 9. Sept. 1863; zum Priester geweiht am 21. Sept. 1868. Anfänglich als Professor am Gymnasium des Klosters und als tüchtiger Kapellmeister thätig, berief ihn das Vertrauen seines hochw. Abtes und der einstimmige Wunsch des Thales im Jahre 1879 an die wichtige und beschwerliche Stelle eines Pfarrers von Engelberg. Er stund diesem Amte mit rastlosem Eifer und unermüdblicher Geduld vor und ließ

*) Ein zweiter Correspondent schreibt uns: „P. Eugen war auf der Reise über Surenen nach Altdorf begriffen. Bei St. Onoffrio, etwa eine kleine Stunde ob Attinghausen, besiel ihn Unwohlsein und der schnell herbeigerufene hochw. Pfarrer A. Denier fand ihn bereits ohne Bewußtsein und im Tobestampfe.“

sich im Besondern die Hebung der Primarschulen sehr angelegen sein; er erzielte auch auf diesem Gebiete schöne Erfolge und der von ihm geleitete „Hülfsverein“ leistete für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder geradezu Großartiges. Die Trauer um den würdigen und vielverdienten Priester und Seelsorger ist allgemein und aufrichtig. Er ruhe im Frieden!

Zwischen Rom und Berlin

scheint die Verbindungsstraße noch bei weitem nicht erstellt zu sein! Der „Hamb. Corr.“ skizzirt eine Unterredung, welche sein römischer Berichterstatter mit dem preussischen Gesandten im Vatican, Herrn von Schlözer, gehabt haben soll, wie folgt:

„Herr von Schlözer betonte, es sei gerathen, allen Nachrichten, die über den Stand der Unterhandlungen zwischen der Curie und der preussischen Regierung verbreitet würden, zu mißtrauen, selbst dann, wenn solche den Berichtstattern fremder Blätter direct im Secretariat des Vatican's mitgetheilt seien. Die Monsignori der Curie befolgten die Taktik, nur dann authentische Nachrichten zu geben, wenn es im Interesse des Vatican's für nützlich befunden werde, sie ließen aber auch falsche Nachrichten verbreiten, wenn damit ihren Zwecken gedient würde. Eine baldige Erledigung der beregten Frage sei nicht zu hoffen, weil der Curie gar nichts daran liege, dieselbe und den Kirchenzwist überhaupt zu beseitigen, leiste der letztere doch den Intriguen Vorschub, welche gegen das deutsche Reich und dessen Regierung in der päpstlichen Residenz fortwährend gesponnen würden. Die Interessen der Religion und die der neun Millionen deutscher Katholiken lägen den die Curie dirigirenden Prälaten wenig oder gar nicht am Herzen. Alles handle sich bei ihnen um hierarchische, um politische Interessen. Die Frage Ihres Correspondenten, welche Candidaten die Berliner Regierung für den beregten erzbischöflichen Stuhl vorgeschlagen habe, verweigerte Hr. von Schlözer zu beantworten, weil er Staatsgeheimnisse nicht verrathen dürfe, äußerte aber, es sei wünschenswerth, bekannt zu geben, der Herr Reichskanzler halte streng darauf, daß den Rechten des Kaisers, des Staates und der Regierung

der Curie gegenüber Nichts vergeben werde. Schließlich versichert Herr v. Schlözer, daß ihm seine Mission in Folge der erwähnten Intriguen, über welche er sich nicht speciell auslassen möchte, unendlich erschwert werde. Vermuthlich verlangt die Curie vollständige Beseitigung der Maigesetze, ehe sie in die gewünschte Wiederbesetzung des Bosener Erzbisthums willigt.“

* * *

„Germania“ commentirt diese auffällige Mittheilung also:

„Was zunächst den letzten Satz betrifft, so ist es aller Welt, mit Ausnahme dieses Berichterstatters, hinlänglich bekannt, daß die Curie nicht die vollständige Beseitigung, sondern eine genügende Revision der Maigesetze, vorläufig in den dringendsten Punkten betreffs der Erziehungs- und Jurisdictionsfrage, zur Bedingung macht. . . . Wenn zweimal das Wort „Intrigue“ gebraucht wird, so wollen wir daran erinnern, daß unsere römischen Gewährsmänner wiederholt auf die Eigenthümlichkeit der Schlözer'schen Diplomatie hingewiesen haben, mit unberufenen Persönlichkeiten Verbindungen im Gegensatz zu den officiellen Organen der Curie zu suchen. Das einzige Bedeutsame bei dieser Auslassung ist die formelle Seite der Angelegenheit. Man denke sich einmal, so unmöglich es auch bei der guten Erziehung der kirchlichen Diplomaten sein mag, den Fall umgekehrt: ein Interview eines aktiven Nuntius, der sich in obigem Tone über die Regierung, bei welcher er accredirt ist, ausgelassen habe! Uns scheint, daß der hl. Stuhl keinen Grund hat, andere Consequenzen aus einem solchen Vorfall zu ziehen, wie es eine weltliche Regierung gegenüber einem derartig vorgehenden Diplomaten thun würde. Obgleich wir die Geduld und Langmuth des hl. Stuhles kennen, so glauben wir doch, Herr von Schlözer wird entweder den Verdacht, diese Aeußerungen gethan zu haben, beseitigen oder auf eine Fortsetzung seiner Thätigkeit in Rom verzichten müssen.“

Zu einem ähnlichen Schluß kommt die gewiß nicht für die Ehre des Vatican's eingenommene „Nat. Ztg.“, welche den Artikel des „Hamb. Corr.“ mit folgenden Bemerkungen begleitet:

„Da nicht anzunehmen ist, daß ein vorichtiges Blatt, wie der „Hamb. Corresp.“

einen derartigen Bericht veröffentlicht, wenn es der Zuverlässigkeit nicht sicher ist, so muß man aus ihm auf einen zeitweiligen Zusammenbruch der Verhandlungen mit dem Vatican schließen; der Inhalt der Aeußerungen des Herrn von Schlözer ist in dieser Beziehung ebenso bezeichnend wie die Thatsache, daß der Gesandte eine solche, gewissermaßen officiële Darstellung des Sachverhaltes — schwerlich ohne Ermächtigung aus Berlin — durch die Presse zu geben für angemessen erachtete. Falls nicht gegen die Correctheit einzelner Ausdrücke des obigen Berichtes Einwendungen erfolgen, möchte man fast glauben, daß Herr v. Schlözer vorderhand nicht auf seinen Posten zurückzukehren gedenkt.“

Bis zur Stunde ist uns nirgends ein offizielles, geschweige ein offizielles Dementi des „Hamb. Corr.“ begegnet. —

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Laut „Anzeiger“ hat die Regierung beschlossen: „Während der Abwesenheit des Hrn. Bezirkslehrer Muth in Schönenwerd wird die Ertheilung der betr. Unterrichtsfächer an der dortigen Bezirksschule soweit möglich dem (altkathol.) Hrn. Pfarrer Gilg in Schönenwerd übertragen.“ — Dem letztjährigen Katalog zufolge haben von den 45 dortigen Bezirksschülern nur 13 den altkathol. Religionsunterricht besucht; alle Andern wollten von Pfr. Gilg nichts wissen.

Luzern. Die Regierung hat den Rekurs der Altkatholiken von Luzern gegen den bekannten Beschluß des kathol. Kirchenrathes abgelehnt. In der reg.-rätthl. Motivirung lesen wir: „Die Angehörigkeit zur gleichen Confession ist freilich, selbst bei moralischer Ueberzeugung vom Gegentheil, so lange als vorhanden anzunehmen, bis das Gegentheil von den betreffenden bisherigen Confessionen selber äußerlich bestimmt und formell, officiell und öffentlich erklärt und bekundet wird.“

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas wird, unseres Wissens, von der Staatsbehörde auf Nicht-Angehörigkeit zur einer Confession erkannt, sobald ein diesbezüglicher Entscheid des Vorstehers der betr. Confessionsgenossen

vorliegt, also des Bischofes, wo es sich um Angehörigkeit zur kathol. Confession handelt.

Zug. (Eingesandt) Vor mir liegt der sehr übersichtlich geordnete Jahresbericht des **Knaben-Pensionats St. Michael**. Zehn Jahre sind nun verflossen, seit der schöne Neubau bezogen worden; die wahrhafteste Decenniumsfeier finde ich in der erfreulichen Thatsache, daß die Zahl der Zöglinge im Jahre 1882 auf 1883 nur **36**, dieses Jahr auf **60** gestiegen ist, wozu noch die **37** Lehramtsandidaten kommen. „Der Segen des Vaters befestiget das Haus“ (Sirach 3, 11) hat sich auch hier bewährt; das anerkennt auch der Jahresbericht: „Großen Dank schuldet die Anstalt ihrem hohen Protektor, dem hochwürdigsten Diöcesanbischof Eugenius von Basel, der, wie früher, so auch dieses Jahr, derselben seine huldvolle Theilnahme bewies. Hochderselbe wohnte am 2. April den Schlußprüfungen an der Seminarabtheilung und der musikalischen Schlußproduktion bei und hielt bei dieser Gelegenheit eine herrliche Ansprache an die Lehrer und Schüler. — Am 2. Juli, Vormittags ertheilte der hochw. Oberhirte in der Klosterkirche bei Maria-Opferung sechs Pensionats-Zöglingen die hl. Firmung. Nachmittags beehrte er die Anstalt mit einem Besuche und hatte die Güte, eine kurze gottesdienstliche Feier zu halten und ein treffliches Wort der Anerkennung und der Ermunterung an die Lehrerschaft und die Zöglinge zu richten.“

— **Cham.** Am 11. August Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr finden im Töchterinstitut zum hl. Kreuz in hier die Prüfungen und nachher die Schlußproduktionen statt. („Btbl.“)

Margau. Die kantonale Priesterconferenz war letzten Dienstag in Baden von 58 Mitgliedern und einigen Ehrengästen besucht. Die Verhandlungen dauerten über 4 Stunden. Studentenpatronat, Kirchenbau Marau und Cultusartikel der Verfassungsrevision waren die Haupttractanden.

Uri. Die Urner'sche Kantonsschule, (2 Real- und 6 Gymnasialklassen) zählte im

abgelaufenen Schuljahre 36 Zöglinge; an der, mit der Kantonsschule verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten sich 80 Schüler. Als Rector trat an die Stelle des zum Pfarrhelfer von Altdorf gewählten hochw. J. A. Gisler Herr F. Nager, Professor seit 1872.

Obwalden. Der Regierungsrath hat die Petition des Priesterkapitels betr. Störung der Sonntagsruhe durch militärische Schießübungen an die Commission gewiesen, welche für Revision der Sonn- und Festtagsordnung aufgestellt ist. Diese Commission besteht aus den H. Landammann Hermann, Pfarrer von Mh, Landstatthalter Durrer, Pfarrhelfer Britschgi, Ständerath Wirz, Kapittelpräses Omlin und Polizeidirector Gasser.

Zürich. (Eingel.) In Nr. 30 der Schweiz. Kirchenztg. wird in einem wohlwollenden und dankenswerthen Artikel die von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1880 gegründete Anstalt für katholische Mädchen in Richterswil eine Anstalt für Fabrikarbeiterinnen genannt. Da diese Bezeichnung in manchen Kreisen Mißverständnisse und unrichtige Auffassungen über den Zweck und die Bestimmung unserer Anstalt hervorzurufen geeignet ist, so erlaube ich mir, der Lit. Redaction der Schweiz. Kirchenztg. folgende Aufschlüsse zu ertheilen. Die Anstalt für katholische Mädchen in Richterswil ist eine Erziehungsanstalt und keine Anstalt für Fabrikarbeiterinnen. Zum Beweise dafür führe folgende Thatsachen an. Es werden Mädchen schon mit erfülltem zwölften Jahre aufgenommen, welche in der Anstalt die im Kt. Zürich gesetzliche zweijährige Wiederholungsschule genießen. Die Mädchen werden in bestimmten Abtheilungen zur Verrichtung aller Hausgeschäfte, besonders in Küche und Waschhaus herbeigezogen. Eine patentirte Lehrerin ertheilt den ältern Mädchen jede Woche 4 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und für die übrigen Anstaltskinder wird hiezu täglich eine Stunde verwendet. Die Anstalt betreibt eine ziemlich ausgedehnte Landwirthschaft, die genügend Milch für die gesammte Bevölkerung derselben liefert. Es ist uns nie eingefallen,

zur Verwaltung derselben einen Knecht anzustellen. Die Landwirthschaft wird ausschließlich, natürlich unter Leitung und Aufsicht des Hausvaters, von den Anstaltsmädchen besorgt. Der große Gemüsegarten deckt nicht bloß den Bedarf der Anstalt, sondern der Hausvater ist alle Jahre in der angenehmen Lage, noch um eine ansehnliche Summe Gemüse zu verkaufen. Auch hier bietet sich den Anstaltsmädchen ein großes und schönes Feld nützlichen und angenehmen Wirkens und Schaffens. Es liegt sodann durchaus nicht im Wunsche der Commission der Anstalt, Fabrikarbeiterinnen heranzubilden, sondern ihr Streben und ihr Ziel geht dahin, durch eine religiöse, christliche Erziehung, durch Arbeitsamkeit, Fleiß und Ordnung die ihr anvertrauten Mädchen zu guten, tugendhaften, arbeitsamen Menschen heranzubilden, auf daß sie einst nützliche Glieder ihrer Familie und der menschlichen Gesellschaft werden. Da nun aber die wenn auch ziemlich ausgedehnte Land- und Gartenwirthschaft für die große Anzahl Kinder, die binnen Kurzem auf 80 steigen wird, immerhin zu wenig Beschäftigung bietet, so wußte man nichts Besseres zu thun als diesen Mangel durch Fabrikarbeit zu ergänzen. Diese industrielle Arbeit ist somit nicht der Zweck, sondern das Erziehungsmittel, das sich in unserer Anstalt seit ihrer Gründung wirklich trefflich bewährt hat.

Wie sehr der mit der Leitung der Anstalt betrauten Commission das Wohl der Mädchen auch für die Zukunft am Herzen liegt und wie wenig es ihre Tendenz ist, eine Anstalt für Fabrikarbeiterinnen zu halten, geht daraus hervor, daß dieselbe bereits einen Fond zu gründen begonnen hat, aus dessen Erträgen den fähigen Mädchen, die Eifer und Lust dazu bekunden, nach ihrem Austritte aus der Anstalt die Möglichkeit geboten wird, einen Beruf zu erlernen, der sie durch das ganze Leben beglücken soll. Mit dem Gefühle innigen Dankes gegen Gott und unsere Wohlthäter können wir heute schon die freudige Zuversicht hegen, daß uns eine ansehnliche Summe zu diesem edlen und menschenfreundlichen Zwecke in Aussicht steht. Vielleicht mag der Titel „industrielle Anstalt“ zu der irrigen Auffassung, als ob wir Fabrikarbeiterinnen heranbilden oder solchen in unserer Anstalt ein schützendes

Myl bieten wollten, wesentlich beigetragen haben. Hierauf diene zur Aufklärung, daß schon in einer der ersten Sitzungen der Commission betont wurde, man wolle doch mit dem Namen Rettungsanstalt nicht so um sich werfen und es wurde damals der Beschluß gefaßt, in Zukunft die bloße Bezeichnung Mädchenanstalt Richtersweil oder industrielle Anstalt Richtersweil zu gebrauchen und dieses aus dem gewiß triftigen Grunde, um auf diese Weise das Gefühl der Mädchen durch die harte Bezeichnung „Rettungsanstalt“ nicht zu verletzen und zu beleidigen. Indem ich der Tit. Redaction der Schweizerischen Kirchenzeitung diese Berichtigung machen zu müssen glaubte, verdanke bestens das bisher geschenkte freundliche Wohlwollen.

Ein Mitglied der engern Commission für die katholische Mädchenanstalt in Richtersweil.

Ostschweiz. (Corresp.) Im benachbarten Stifte Mehrerau bei Bregenz finden auch in diesem Jahre wieder Exerzitien für Priester statt und zwar in zwei Abtheilungen, vom 25. — 29. August und vom 1. — 5. September. Geleitet werden die geistlichen Uebungen durch einen Priester der Gesellschaft Jesu. Wie in früheren Jahren werden dieselben auch aus unserer Schweiz zahlreich besucht werden, denn Mehrerau übt in dieser Hinsicht eine ganz besondere Anziehungskraft aus. Das herrlich gelegene Kloster bietet für die Exerzitanten Vortheile, die nicht überall zu finden sind. Wir rechnen zu denselben besonders den feierlichen und erhebenden Gottesdienst, die große Zahl der Beichtväter aus dem Ordensstande u. Jetzt werden die Besucher der Exerzitien auch Gelegenheit haben, die prachtvoll und im besten Geschmacke renovirte Klosterkirche zu bewundern, deren Besichtigung allein schon eine Reise lohnt.

Frankreich. Die Machtthaber in diesem unglücklichen Lande haben sich letzten Sonntag wieder einmal gekennzeichnet durch die Centenarfeier Diderot's*) in Langres.

*) Denis Diderot, geb. 1712 in Langres, gest. 30. Juli 1784 auf einem Landgute bei Paris, war bekanntlich mit d'Alembert der Urheber der berühmten *Encyclopédie*, die er selbst bezeichnet hat als „un gouffre où des espèces de chiffonniers jetèrent pêle-mêle

Der Unterrichtsminister präsidirte die Feier! Die Leipziger „Illustrierte Ztg.“ brachte in ihrer letzten Nummer das Porträt des „Philosophen“ mit einem Aufsatz von Ludw. Salomon: „Diderot steht mit in der „ersten Reihe jener Männer des 18. Jahrhunderts, die den Blick der Menschen „aus den Verirrungen einer Hypercultur „wieder zur Einfachheit und Natürllichkeit zurückleiteten.“ Was dies letztgenannte Verdienst betrifft, gibt uns Diderot's Tochter, Madame de Vandeuil, in ihren Memoiren Aufschluß: „Bald nach seiner Verehlichung verstieß er meine Mutter, um während zehn Jahren mit einer gewissen Puisseur zu leben, mit der er die reichen Honorare für seine literarischen Arbeiten vergeudete, während meine Mutter oft kaum ein Stückchen Brod hatte.“ Diesem Elenden, Pornograph in der Literatur und Ehebrecher im Leben, errichtet das offizielle Frankreich eine Statue, von welcher der republikanische Senator Scherer sagt: „Es thut mir leid für seine fanatischen Verehrer, allein die Füße ihres Götzenbildes stecken — in der Kloake.“

Belgien. Die hiesige Freimaurerei, durch die Wa'len geschlagen, will's nun mit Straßendemonstrationen probiren. So werde, wie die „N. Zürch. Ztg.“ berichtet, eine „großartige Kundgebung“ gegen das neue Schulgesetz vorbereitet. Sofort nachdem dasselbe in beiden Kammern Annahme gefunden haben wird, versammeln sich sämtliche liberalen Kommunalräthe des Landes im Rathhause zu Brüssel. Unter Borantritt des Brüsseler Kommunalrathes begeben sie sich sodann in „feierlichem Aufzuge“ nach dem Palais des Königs, um ihn zu bitten, das Gesetz nicht zu vollziehen!

— Die Budgetcommission der belgischen Kammer hat am 29. v. M. über die Wiederherstellung der Nuntiaturn in Brüssel verhandelt. Der Ministerpräsident Malou erklärte, die Initiative zur Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen sei vom Cardinalstaatssecretär Jacobini ausgegangen, der telegraphisch den Vorschlag gemacht

une infinité de choses mal vues, mal digérées, honnes, mauvaises, incertaines et toujours incohérentes . . . une race détestable de travailleurs! —

habe, welcher von dem Cabinet zustimmend aufgenommen worden sei. Die betreffenden amtlichen Depeschen wurden der Commission vorgelegt. Laut dem „Cour. de Brux.“ ist Mgr. Rotelli für den Posten des Nuntius in Belgien designirt, während der frühere Secretär der Brüsseler Nuntiaturn, Mgr. Rinaldini, als Internuntius nach dem Haag gehen würde.

Verschiedenes.

Nutzen eines Internates. Ein Correspondent aus der Urschweiz knüpft in der „Germania“ an den soeben erschienenen Jahresbericht des Gymnasiums der PP. Kapuziner in Stans die Bemerkung: „Der große Nutzen, den ein Internat mit sich führt, erfieht man am besten aus den Absenzen. Während 78 Schüler im vorigen Schuljahr (wo das Convict noch nicht bestand) 960 Absenzen hatten, ergaben sich in diesem bei einer ebenso großen Anzahl nur 300 und von diesen 300 Absenzen fielen auf 62 Interne nur 82, während auf 16 Externe 218 Absenzen fielen. Nun liegt aber der Nachtheil der Absenzen nicht so sehr in der Verklümmung des Unterrichts, als in den Ursachen, durch welche die Absenzen herbeigeführt werden. Und diese sind oft sehr schlimm, weshalb die Verhütung der Absenz oft ein recht großer Gewinn ist.“

Der „Katholicismus“ 1871 und 1884. Aus Epstein (bei Wiesbaden) meldet der liberale „Rhein. Cour.“: „Vereiniger Zeit erschien hier der königliche Verwaltungsbeamte aus Königstein, um die, welche seiner Zeit gegen das Unfehlbarkeitsdogma protestirt hatten, darüber zu vernehmen, ob sie noch in ihrer religiösen Ansicht verharren. Von den damaligen 19 Protestlern erklärte dies nur ein einziger, während sich die andern 18 als römisch-katholisch bezeichneten.“ —

Personal-Chronik.

Graubünden. In Oberbas ist der Präfeld der rhätischen Kapuziner-Mission, hochw. P. Antonio Forlani, 63jährig, an einem Herzschlage gestorben.

Zürich. Hochw. Hr. Pfarrer Boffard in Horgen schreibt uns: „Ersuche Sie, die

„Personal-Chronik“ von heutiger Nummer der „Schweiz. Kirchenztg.“ unter „Zürich“ (nach der „Ostschweiz“) berichtigen zu wollen. Horgen-Wädenschwil hat seinen katholischen Pfarrer schon. — Wahrscheinlich wird als künftiger Wirkungskreis des hochw. Hrn. Egger Männedorf gemeint sein. Den Herren Berichterstatlern wäre wenigstens auch nur die primitivste Aufmerksamkeit zu empfehlen.“

Solothurn. Die Pfarrgemeinde Welschenrohr hat letzten Sonntag zu ihrem Pfarrer gewählt hochw. Herrn Arnold Häfeli von Kamiswil, und zwar einstimmig.

Uri. (Corresp.) Die kleine, aber wegen ihrer Abgelegenheit um so mehr eines Priesters bedürftige Filiale Göschenen-Alp ist verwaist, da hochw. Kuratkaplan Joseph Maissen als Vikar nach Gachnang gezogen ist. Möge sich bald ein Priester finden, der dem im Winter oft Wochen lang von allem Verkehr abgeschnittenen Bergvölklein als Hirte vorstehen will. — Hospenthal feierte letzte Woche den Amtsantritt des letzten Herbst gewählten hochw. Kuratkaplans Furrer mit freudigem Willkomm. Was lange währt, wird endlich gut, kann man hier mit Grund sagen. — Auch Seelisberg hat nun den vor einiger Zeit gewählten hochw. Joseph Walker als Pfarrhelfer bei sich. Die beiden hochw. Herren sind Neupriester und hatten noch im bischöflichen Seminar den letzten Kurs zu absolviren.

Literarisches.

1. „Manna quotidianum sacerdotum, sive preces ante et post missæ celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus.“ Von **Dr. Jakob Schmitt.** Freiburg, Herder.

Mit der Veröffentlichung des 3. Bandes ist die zweite Ausgabe eines Werkes beendet, das allen Priestern nicht genug empfohlen werden kann. Schon früher suchte P. Boppert dem Bedürfnisse nach täglich verschiedenen Vorbereitungsübungen zur hl. Messe durch Herausgabe seines «Scutum fidei» entgegenzukommen. Dr. Schmitt benutzte die Boppert'schen Gebete vor und nach der Messe, setzte aber an die Stelle der ausführlichen Meditationen andere, die

den Gebeten entsprechen und nur in Punkten skizzirt sind. „Das Werk ist mit großer Umsicht entworfen, die Meditationen schließen sich entweder an die Sonntags- und Festevangelien an, oder sie beziehen sich auf das priesterliche Amt und die für dasselbe besonders erforderlichen Tugenden, die Dispositionen sind gelungen und die Sprache dringt zu Herzen. Der Hauptvorteil dieser herrlichen Vorbereitung zum allerheiligsten Opfer liegt darin, daß damit dem Priester ein systematisch geordnetes Material zu frommen Gedanken und Entschlüssen geboten wird, ohne daß er selbst lange zu suchen braucht.“

2. Die 2. verbesserte Auflage der illustrierten „Geschichte des Reiches Gottes auf Erden oder **Christliche Kirchengeschichte**“ von Dr. **Hermann Kolfus** liegt nun vollendet vor. Freiburg, Herder. 10 M. Elegant und dauerhaft gebunden 12 M. Die „Theol. prakt. Quartalschrift“ spendet dem Werke die wohlverdiente Anerkennung: „Dr. Kolfus hat durch dieses Werk den katholischen Familien eine populär geschriebene Geschichte des Reiches Gottes auf Erden übergeben. Er erzählt in leicht verständlicher, fließender Sprache zunächst die Geschichte des alten Bundes, dann die Geburt, das Leben und Leiden des Sohnes Gottes auf Erden und die wichtigsten Ereignisse, die sich von der Gründung der Kirche bis auf unsere Zeit von Jahrhundert zu Jahrhundert begeben haben. Die Auswahl des Stoffes aus dem unermesslichen Materiale der Geschichte ist eine sehr gelungene, praktische. Der Leser wird unterrichtet, belehrt, erbaut und mit Liebe zur heiligen Kirche erfüllt. Die Darstellung der Kämpfe, aus denen die Kirche stets als Siegerin hervorgegangen, die Tugendbeispiele, die großartige Thätigkeit der christlichen Charitas, die geistige Frische in Kunst und Wissenschaft ermutigen, eifern an, trösten und erfreuen Jeden, der diese Blätter liest. Wer vermöchte es zu leugnen, daß durch eine solche Geschichte der guten Sache, der Wahrheit und auch dem Seelenheile ein großer Dienst erwiesen wird, zumal wenn man bedenkt, daß in so vielen Familien Bücher und Blätter auf den Tischen liegen, welche die Braut Christi in der unwürdigsten Weise schildern und durch das Gift der Verleumdung und Fälschung so Viele

um das Gut der Wahrheit und die Liebe zur Kirche bringen und den Schiffbruch am Glauben verursachen?“

Die Ausstattung des Werkes ist sehr gefällig. Als Titelbild bringt es das Bildniß Leo's XIII. in Schwarzdruck und im Verlaufe des Textes 204 Illustrationen in Holzschnitt, welche nicht selten von bekannten Künstlern herkommen und das Werk äußerst anziehend beleben. Es ist diese Beigabe von Bildern ein um so größerer Vorzug des Buches, als es ein Familienbuch ist und darum auch in die Hände der mehr oder weniger reifen Jugend gelangen soll, für die namentlich der Kunstzweig der bildlichen Darstellung einen besondern Reiz und eine große Anziehungskraft ausübt und der auch das Gedächtniß kräftig unterstützt.“

3. Ueber Dr. Friedr. Justus Knecht's „**Prakt. Kommentar zur biblischen Geschichte**“*) der soeben bei Herder, Freiburg, in 4. Auflage erschienen ist (XI und 769 S., M. 6. 40) schreibt Dr. Kolfus im „Lit. Hdwst.“: „In dieser Anleitung stellt der Verfasser namhaft abweichende Grundzüge von anderen methodischen Anweisungen insofern auf, als er die „Erklärung“ in zwei verschiedene Lehrthätigkeiten scheidet: in die eigentliche Erklärung (Wort- und Sachklärung) und in die Auslegung. Die „Einprägung“, welche anderwärts an das Ende gestellt wird, legt Knecht zwischen Erklärung und Auslegung in die Mitte. Dadurch wird der Weg etwas verlängert, die Auffassung aber den Kindern namhaft erleichtert, weil sie jetzt vor der Einprägung nur das zum Verständniß Nothwendigste sich zu merken haben, während sie die eigentliche Auslegung erst empfangen, wenn sie die betr. Geschichte schon verstehen und auswendig wissen. Der Auslegung wird auch zugleich die allgemeine Nutzenanwendung, d. h. das Hervorheben der allgemeinen Sittenlehren zugeschieden, während die Anwendung sachgemäß auf die individuellen Verhältnisse des Kindes beschränkt wird. Das ist offenbar ein methodischer Fortschritt

*) Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Bibl. Geschichte. Die Einleitung enthält eine Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichts in der Volksschule; den Anhang bildet eine ausführliche Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus.

und der Lehrer hat hier eine sichere Hand-
leiter, an der er zum erwünschten Ziel
gelangt . . . Was nun den Kommentar
selbst anbelangt, so ist derselbe eine sichtlich
mit großer Liebe aufgenommene, wohl durch-
dachte und konsequent durchgeführte Arbeit."

4. **Stolz, Alban.** „Was der Kirch-
hof predigt.“ Vorgetragen zu Königshofen
1865. 2. Auflage. 1884. Preis 20 Pf.
— „Andenken für Dienstmädchen.“ 7. Auf-
lage. 6 Exemplare 25 Pf. Freiburg,
Herder. — Der Name des Verfassers ver-
sichert den Käufer über die Gediegenheit
der Schriftchen; die neue Auflage beider
zeugt für deren dauernde Brauchbarkeit.
Von dem zweiten werden je 6 Exemplare
in einer Papierhülle versendet.

Offene Correspondenz.

X. Zu der Gedächtnisfeier, die am
18., Vormittags 10 Uhr im Priesterseminar
in Luzern zu Ehren des sel. **Dr. Alban
Stolz** gehalten wird, sind ja nicht nur die
„Stolzianer“ im engern Sinne, sondern
nebst den Schülern auch „alle Ver-
e hrer“ des unvergesslichen Mannes ein-
geladen; also werden auch Sie bei der
Versammlung willkommen und ganz an
Ihrem Platze sein.

Nach B. Zu spät für diese Nummer.
Uebrigens *ad quid?* Katholische Institute
dürfen doch nicht wie „Schweizerpillen“
und „Bruchpflaster“ behandelt werden.

Für Peterspfennig.

	Fr.	Gt.
Bon einem Handwerker	11	—
Aus der Pfarrei Ramsen	26	15
Bon Ungenannt	20	—
„ Sommeri	6	—
„ Basadingen	12	—

Bei der Expedition eingegangen.

	Fr.	Gt.
Bon hochw. Dekan Habertfür in Oberkirch:		
1. Für die inländische Mission	10	—
2. Für die Kirche in Narau	10	—

Vakante Professur,

in Folge Resignation an der städtischen **Gym-
nasialabtheilung in Zug** für Latein und
Griechisch, nebst Anshülfe im Religionsunter-
richte, verbunden mit geistlicher Pfründe, mit
Fr. 1800 Jahresgehalt; Messen-Accidentien und
Präsentgelder nicht inbegriffen, bei zirka 24
wöchentlichen Unterrichtsstunden. Aspiranten
haben sich unter Beilegung ihrer Schul- und
Sittenzugnisse nebst Ausweis über ihren Stu-
diengang und ihre bisherige praktische Wirk-
samkeit bei Herrn Stadtpräsident **C. Zürcher**
bis den **23. ds.** anzumelden. Die Wahlbehörde
behält sich freie Zuteilung der Fächer vor.
Schulantritt den 30. Sebtember 1884.

Zug, den 2. August 1884. (H2548Z)

Namens des Einwohner- und Kirchenrathes:
34² **Die Einwohnerkanzlei.**

Den hochw. Herren Geistlichen, Chordirigenten, Lehrern und den tit. Vorständen der
löbl. Frauenklöster mache ich die ergebene Anzeige, daß Herr **J. Seiling** in **Regensburg**
mir die Vertretung für die ganze Schweiz seiner

Kirchenmusikalien-Verlags- & Sortimentshandlung

übertragen hat.

Es sind jämmtliche im Säcilienvereins-Kataloge empfohlenen Musikalien, Bücher,
Brochüren zc. auf Lager; ebenso liefere an **weltlichen** Musikalien alles Gewünschte zu be-
kannten Preisen.

Kataloge sowie Auswahlendungen stehen jederzeit gerne zu Diensten.

Hochachtungsvollst!

Frauenfeld, im März 1884.

33³

Faver Wüest.

P. P.

Unterzeichnete erlauben sich, ihre

Kunst-Stickerei- & Paramenten-Geschäft,

unter der Protection und Controlle des Tit. bisköfl. Ordinariates St. Gallen stehend,
den hochwürdigsten Herren Geistlichen und Tit. Kirchenverwaltungen, sowie den löblichen
Frauenklöstern ihre

Vertretung der Seidenmanufactur F. J. Casaretto in Grefeld

auf's Angelegentlichste zu empfehlen.

Die in Folge Associetät herbeigeführte, bedeutende Geschäftserweiterung ermöglicht es
uns, durch vortheilhaften Bezug **solider Stoffe**, durch eine reiche Auswahl **styl- und geschmack-
voller** meist selbst gefertigter **Deffins**, ausgeführt von kunstgeübten Stickerinnen, **würdige und
dauerhafte**, den **kirchlichen Vorschriften genau entsprechende Paramente** zu wirklich
billigen Preisen zu liefern.

Mit der Versicherung, daß wir die Aufträge der Tit. Comitenten promptest zu ihrer
vollen Zufriedenheit ausführen werden, empfehlen wir uns hochachtungsvoll.
St. Gallen im August 1884.

35² **A. Fräfel & Halter, vormal's A. Fräfel-Gerberle.**

Das Depot der Kirchenmusikalienverlags- und Sortimentshandlung

von

J. Seiling in Regensburg

umfaßt alle im Säcilienvereins-Kataloge enthaltenen Kirchenmusikalien, Brochüren zc. Ferner
von weltlicher Musik die sämmtlichen Nummern der billigen Ausgaben von Vitossi, Peters
Breitkopf und Härtel.

Auswahlendungen werden gerne gemacht, und was nicht auf Lager ist, schnellstens besorgt
Mit Werthschätzung

29²⁵ Frauenfeld, im Juli 1884.

Faver Wüest.

Unterzeichneter empfiehlt eine sehr schöne Auswahl von

gebundenen Gebetbüchern

in Leinwand und Leder.

B. Schwendimann.